

Mieterschaft: _____

Standort Fahrzeuge: Parkplatz beim Park und Ride Gangloff (Adresse: Freiburgstrasse 155, 3011 Bern)
(visàvis Einkaufszentrum Europaplatz resp. hinter der Tramhaltestelle)

Mietgegenstand (bitte ankreuzen)



Mercedes-Bus
Sprinter 316 CDI
14 Sitzplätze, silber,
BE 578 705
DIESEL
Preis Fr. 125.– / Tag



Opel Vivaro,
geschaltet,
9 Sitzplätze mit
Gurten
BE 578 531
DIESEL
Preis: Fr. 100.– / Tag



Mercedes-Bus
Sprinter Automat 313
9 Sitzplätze mit
Gurten + Hebebühne
und Hebesitz vorne
BE 474 580
DIESEL
Preis Fr. 125.– / Tag



Ambulanzfahrzeug mit
Bahre
BE 816 573



Sanitätsanhänger
BE 186 585
**Preis gemäss
separater Offerte**

Wer vor dem 1. April 2003 den Führerausweis B machte, ist berechtigt Kleinbusse >9 Plätze der Kategorie D1 ohne Zusatzprüfung zu fahren. Ansonsten: Zusatzprüfung zwingend nötig! Ausnahmen gem. Merkblatt (S. 2, Art. 3 CZV, Abs. a) zur Chauffeurenzulassungsverordnung.

inkl. Schneeketten (bei Nichtrückgabe Fr. 400.– Kostenfolge)

Mietdauer: _____

Mietkosten: Fr. _____ (inkl. Versicherung + TCS-Hilfe)

Wichtige Hinweise:

- Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug in sauberem Zustand und mit vollem Tank zurückzugeben. Für Nachreinigung wird mindestens ein Betrag von Fr. 30.– in Rechnung gestellt. Durch uns nachgefüllter Treibstoff wird mit Fr. 5.– pro Liter verrechnet (inkl. Aufwandsentschädigung).
- Das Fahrzeug darf nur mit dem vorgesehenen Treibstoff betankt werden. Die Tanköffnung befindet sich hinter der Fahrtüre.
- Die Miete ist innert 10 Tagen nach Benützung des Fahrzeuges mit dem beiliegenden Einzahlungsschein zu begleichen. Bei einer Mietdauer von mehr als 4 Tagen kann der Vermieter eine Vorauszahlung verlangen.
- Fahrten in Staaten ausserhalb der EU sind ohne explizite Bewilligung des Vermieters nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung betragen die Zusatzkosten pauschal Fr. 200.— pro Miettag (Miete damit z.B. 300 Franken pro Tag, statt 100 Franken) aufgrund der erhöhten Risiken und der hohen gefahrenen Kilometerzahl.
- Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Gerichtsstandsvereinbarung sind integrierender Bestandteil dieses Mietvertrages und werden von der Mieterschaft ausdrücklich anerkannt.
- Schlüsselerückgabe: In den Samariterbriefkasten bei Liegenschaft mit gelber Fassade, Freiburgstrasse 182, 3008 Bern (separater Briefkasten rechts).

Allgemeine Vertragsbestimmungen / Gerichtsstandsvereinbarung

1. Beginn und Ende der Miete

Alle Mieten beginnen am Domizil des Samariterfahrdienstes (nachfolgend Vermieter genannt) und enden, wenn der Wagen dahin zurückkehrt. Bei Verhinderung des Mietantritts sowie bei unvorhergesehener Verlängerung der Miete ist dem Vermieter sofort zu benachrichtigen.

2. Berechtigung zum Führen des Mietfahrzeuges

Zum Führen des Mietfahrzeuges ist berechtigt, wer als Mieter desselben im Besitze eines für die betreffende Kategorie gültigen Führerausweises ist, ferner sind berechtigt vom Mieter ausdrücklich und unter seiner Verantwortung ermächtigte Drittpersonen, welche die gleichen Voraussetzungen erfüllen. Der Fahrer muss mindestens 20 Jahre alt sowie mindestens ein Jahr im Besitz eines gültigen Führerausweises sein. Es ist nicht gestattet, Fahrten gegen Entgelt auszuführen, den Wagen an Dritte zu vermieten oder Abschlepp- und Lernfahrten auszuführen. Ebenso ist das Führen des Mietwagens auf Renn- oder Rallye-Pisten, etc. in jeglicher Form untersagt. Der Mieter ist für allfällige Verletzungen von Verkehrsvorschriften und deren Folgen durch ihn oder eine durch ihn ermächtigte Drittperson voll verantwortlich.

3. Mietwagen

Sämtliche Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters. Der Mietwagen wird in fahrbereitem Zustand abgegeben. Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, Wasser- und Öl-Niveau sowie Pneudruck zu kontrollieren und gegebenenfalls zu korrigieren. Das Mietfahrzeug ist mit grösster Sorgfalt und unter Beachtung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften zu fahren.

4. Pflichten bei Unfall

Der Mieter/Fahrer sorgt für die sofortige Verständigung von Vermieter und Polizei, ferner für die Anfertigung des Europäischen Unfallprotokolls und für die Feststellung von Namen und Adressen der am Unfall beteiligten Personen sowie der Zeugen. Mündliche oder schriftliche Versprechen an Drittpersonen bezüglich Leistungen an Geschädigte sind zu unterlassen und bleiben für den Vermieter ohne Belang.

5. Versicherungen

5.1 Haftung

Eine Haftung des Vermieters wird für sämtliche Schäden wegbedungen.

5.2 Kasko

Es besteht eine Vollkaskoversicherung zur Deckung sämtlicher Schäden (Karosserie und Chassis) am Mietfahrzeug. Pro Schadenfall gehen in jedem Fall Fr. 2'500.- (Selbstbehalt und pauschale Aufwandentschädigung für den Vermieter) zu Lasten des Mieters. Zusätzlich übernimmt der Mieter den Bonusverlust gemäss Berechnung der Versicherungsgesellschaft. Besteht seitens der Versicherung nur teilweise Deckungspflicht (z.B. Alkoholkonsum, Raserei, usw.), so haftet der Mieter für den gesamten ungedeckten Teil des Schadens. Wer den Bus ohne gültigen Fahrausweis fährt, ist nicht versichert und haftet vollumfänglich für alle Schäden und Ansprüche selber.

6. Beschädigung und Verlust des Mietfahrzeuges

Der Mieter/Fahrer ist für jede Beschädigung sowie für den Verlust des gemieteten Wagens voll haftbar.

7. Reparaturen

Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, den Wagen vor Mietantritt zu prüfen. Bei Stillschweigen wird angenommen, der Mietwagen befinde sich bei der Übergabe in Ordnung. Für Beschädigungen, die während der Dauer der Mietaufnahme eintreten, ist der Mieter/Fahrer voll haftbar. Notwendige Reparaturen sind grundsätzlich durch eine vom Vermieter bestimmte Werkstatt auszuführen. Ohne Einwilligung des Vermieters dürfen Reparaturen oder Änderungen am Mietwagen nicht vorgenommen werden. Müssen jedoch dringende Reparaturen auswärts vorgenommen werden, so ist vom Mieter/Fahrer die Rechnungsstellung an den Vermieter zu verlangen. Der Mieter/Fahrer zahlt während der Dauer einer solchen Reparatur dem Vermieter pro Tag eine Entschädigung in der Höhe der Tagesmiete zum Grundtarif für den Betriebsausfall.

8. Pannenhilfe

Via TCS Telefonnummer +41 22 417 22 20 Einsatzzentrale ETI, Notfallnummer. Pannen in der Schweiz: 140
Firmenkartenummer 007 415 918

9. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet weder dem Mieter/Fahrer noch Drittpersonen für einen Unfallschaden, der sich während der Mietdauer ereignet. Ebenso wenig haftet der Vermieter für irgendwelchen Schaden, der dem Mieter/Fahrer dadurch entstehen könnte, dass sich am Mietfahrzeug irgendein Defekt einstellt, der eine Weiterreise verhindert, Zeitverlust oder sonstigen Folgeschaden verursacht.

10. Vertragserfüllung

Für den Fall, dass der Mietwagen bei Antritt der Mietaufnahme aus irgendwelchen Gründen nicht fahrbereit gestellt werden kann, hat der Vermieter das Recht, ohne irgendwelche Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Sofern möglich stellt der Vermieter dem Mieter/Fahrer ein entsprechendes Ersatzfahrzeug zur Verfügung. Bei Verletzung von Vertragsbestimmungen durch den Mieter/Fahrer kann der Vermieter den ihm erwachsenen Schaden ohne weiteres mit einer allenfalls bereits geleisteten Anzahlung verrechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

11. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das Schweizerische Obligationenrecht.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus einem Vertrag ist BERN. Der Mieter erklärt ausdrücklich, dass er sich unter Verzicht auf seinen ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand dem vereinbarten Gerichtsstand unterzieht. Der Mietvertrag gilt gleichzeitig als Rechnung und als Schuldanererkennung sowie Rechtsöffnungstitel

Vermieter:

Mieterschaft:

Bern, _____

Bern, _____

Samariterfahrdienst Bern



Unterschrift: _____